

Belegungsordnung für die Studentenwohnheime der Frankfurt School

Durch diese Belegungsordnung sollen die Kriterien festgelegt werden, nach denen möglichst vielen Studierenden bei grundsätzlicher Gleichbehandlung aller Bewerber das zeitlich befristete Wohnen in den Studentenwohnheimen der Frankfurt School of Finance and Management Stiftung (FS) ermöglicht werden kann (Rotationsverfahren).

§ 1 Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Abschluss eines Mietvertrags zur Aufnahme in ein Studentenwohnheim der FS, welcher über die Homepage der FS zu erreichen ist, ist vollständig auszufüllen.
2. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einganges bearbeitet.

§ 2 Wohnberechtigung

1. Die FS stellt Wohnraum für befristete Zeit zur Verfügung, und zwar für immatrikulierte Studierende der FS mit Schwerpunkt auf Erstsemester in Frankfurt am Main (Erstsemester oder Hochschulwechsel) und Austauschstudenten gemäß § 2 Absatz 3. Ein Vertrag kann nur vergeben werden, wenn ein unterschriebener Vertrag mit der FS erfasst ist. Ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags besteht allerdings nicht.

Die grundsätzliche Wohnberechtigung gilt für diesen engen Personenkreis, sofern der Studierende sich

- a) in der FS-Ausbildung zum Bachelor oder Master oder
 - b) in einer anderen vergleichbaren Hochschulausbildung oder
 - c) im Promotionsstudium befindet und noch kein Abschluss vorliegt.
2. Wenn nach abgeschlossenem Mietvertrag der Studierende den Studienvertrag mit der FS kündigt, treten folgende beiden Fälle ein:
 - a) Wenn die Person dann kein Student mehr ist, wird der Vertrag so behandelt, als ob der Mieter diesen gekündigt hätte.
 - b) Wenn die Person dann als Student an einer anderen Universität eingeschrieben ist, wird der Vertrag so behandelt, also ob der Mieter diesen gekündigt hätte. Es sei denn es gäbe keine Nachrücker auf der Warteliste bezüglich §2 Absatz 1 oder 3.
 3. Wohnberechtigt sind außerdem ausländische Studierende, die sich im Rahmen staatlicher oder universitärer Austausch- oder spezieller Studienprogramme vorübergehend an der vorgenannten Einrichtung befinden.
 4. Sollten keine Bewerber, welche die Kriterien der vorstehenden Absätze 1 und 3 erfüllen, vorhanden sein, so kann auch unter der Bedingung der zeitlichen Befristung von sechs oder 12 Monaten eine Vermietung mit folgender Priorisierung:
 - a) an ausländische Studierende, die sich im Rahmen staatlicher oder universitärer Austausch- oder spezieller Studienprogramme vorübergehend an Frankfurter Universitäten oder Fachhochschulen (FH) in Frankfurt am Main befinden
 - b) an Studierende, die ein Studium an einer Frankfurter Universität oder FH absolvieren oder
 - c) an Studierende, die ein Studium an einer Universität oder FH absolvieren und für die Zeit eines Praktikums in Frankfurt sind, erfolgen.

5. Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei ansonsten drohendem Leerstand, kann über den im vorstehenden Absatz genannten Personenkreis hinaus die Vermietung an Angehörige und Dozenten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen erfolgen, solange die Vermietung des in Absätzen 1 und 3 bestimmten Personenkreises nicht gefährdet wird. An den erweiterten Personenkreis darf frei stehender Wohnraum nur zeitlich befristet, längstens für sechs Monate, vermietet werden.
6. Der Nachweis für die Wohnberechtigung nach vorstehenden Absätzen 1 und 3 ist der FS durch den/die Antragsteller/in frühestmöglich spätestens jedoch drei Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Form (i.d.R. durch Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung oder eines entsprechenden Nachweises über die Aufnahme des Studiums) per Mail ohne Aufforderung zu übersenden.
7. Im Einzelfall können durch die FS Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3 Vergabeverfahren

1. Die Bewerbungen werden zunächst in einer Warteliste elektronisch erfasst, verwaltet und nach Abschluss der Angelegenheit gelöscht.
2. Freie Wohnheimplätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der zu berücksichtigenden Bewerbungen und den Kontingenten vergeben, wobei auf Wohnwünsche möglichst eingegangen wird.
3. Dabei werden nach einem Kontingentkonzept bezüglich aller verfügbaren Zimmer folgende Quoten bis zwei Monate vor Mietbeginn verfolgt:

Haus A:

Bachelorstudiengang: 25% und

Austauschprogramm: 20%

Haus C:

Master of Finance (MOF): 25%

Master of Business Administration (MBA): 10%

Master in Management (MIM): 8%

Master of International Business (MIB): 6%

PHD: 4%

Kontingente, die zwei Monate vor den Stichtagen (01.08 / 01.10 und 01.02) nicht ausgeschöpft sind, gehen in einen Gemeinschaftspool über und werden nach § 2 vergeben.

§ 4 Wohnzeitbegrenzung

1. Damit möglichst viele Studierende preiswert wohnen können, ist die Wohndauer pro Mietvertrag auf sechs und 12 Monate begrenzt. In Ausnahmefällen kann diese um wenige Monate erhöht werden.
2. Dabei werden zum 01.08 (01.10 für MBA) jeden Jahres fixe 12-Monatsverträge und zum 01.02 jeden Jahres fixe Sechs-Monatsverträge angeboten.
3. Austauschstudenten werden zu beiden Zeitpunkten jeweils fixe Sechs-Monatsverträge angeboten.
4. Die Zimmer dürfen nicht untervermietet werden.
5. Bei vorzeitigem Auszug unterstützt die FS Dorms den Studierenden beim Finden eines studentischen Nachmieters, der die Restlaufzeit des bestehenden Mietvertrages übernimmt.
6. Nur in begründeten Ausnahmefällen (§2.4) darf einem Studierenden ein Anschluss-Mietvertrag angeboten werden.

§ 5 Überprüfung der Wohnberechtigung

1. Die FS ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Belegungsordnung eine Überprüfung der Wohnberechtigung vorzunehmen.
2. Eine Kündigung ist bei folgenden Fällen auszusprechen:
 1. Bei Bewohnern, die bei der Bewerbung falsche Angaben gemacht haben
 2. Bei Wegfall der Voraussetzung aus § 2
 3. Bei Bewohnern, die eine andere Wohnung in Frankfurt am Main oder Offenbach angemietet haben
 4. Bei Absolvierung des Examens ohne direkten Anschluss eines Zweitstudiums
 5. Bei schwerwiegenden oder fortlaufenden Verstößen gegen die Ordnung im Wohnheim
 6. Bei allen anderen Fällen des Missbrauchs der Wohnberechtigung

§ 6 Ausschlussgründe

Nicht wohnberechtigt sind Antragsteller,

- a) die überwiegend berufstätig sind und einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen.
- b) die bereits Wohnraum bei der FS gemietet haben und für den Mietrückstände vorliegen oder vorlagen oder deren Mietvertrag von der FS gekündigt wurde.
- c) die bereits Wohnraum bei der FS oder bei einer anderen gleichartigen Einrichtung zur Versorgung der Studentenschaft mit Wohnheimplätzen gemietet haben.